

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 15. Dezember 2023 folgenden

VI. Nachtrag

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Burgwald

vom 11. November 2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 3 Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Grundgebühr beträgt 25,68 Euro pro Jahr und Messeinrichtung (Wasserzähler). Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 2,58 Euro. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Sollte der Anschlussnehmer (-inhaber) das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte elektronische Funkmessgerät nicht nutzen, kann der zusätzliche Aufwand, der für die Erstellung der Jahresabrechnung für Wasser- und Abwasser anfällt, mit einer Pauschale von jährlich 50,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet werden.

Hiervon ausgenommen sind die Zähler für die Gartenbewässerung.

Artikel 2

Dieser VI. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burgwald tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, den 18. Dezember 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(DS)

L. Koch, Bürgermeister